

AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen)

1 Vertragsverhältnis / Auftragserteilung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jedes Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber (dieser muss Unternehmer im Sinne des Unternehmensgesetzbuches sein) und Michael Weiner. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Geltung. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Michael Weiner gelten bei Vereinbarung mit dem Auftraggeber und sind unter www.mwproduction.at zu finden. Bei Filmproduktionen gelten gegebenenfalls subsidiär die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Dienstleistung Teamvermietung im Rahmen der Filmproduktion für redaktionelle Beiträge, abhängig von der Art des Auftrages.

1.2 Die Auftragserteilung durch den Auftraggeber hat schriftlich zu erfolgen. In der Auftragserteilung werden Inhalt und Umfang des Auftrages sowie seine Kosten dargestellt. Erfolgt eine Auftragserteilung nur mündlich, gehen eventuelle Kommunikationsfehler sowie daraus resultierende Auswirkungen zu Lasten des Auftraggebers. Michael Weiner behält sich die Annahme eines Auftrages vor.

1.3 Die Vertragsparteien nennen einander Ansprechpartner, welche die Durchführung des Vertragsverhältnisses für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten sowie autorisiert sind, rechtswirksame Entscheidungen zu treffen.

1.4 Veränderungen in den benannten Personen haben sich die Parteien jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

1.5 Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und allfällige Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.

1.6 Alle Angebote von Michael Weiner sind freibleibend und unverbindlich. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des IPR und des UN-Kaufrechts. Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Wien.

2 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

2.1 Der Auftraggeber unterstützt Michael Weiner bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige zur Verfügung stellen von Informationen, Datenmaterial sowie Hard- und Software, soweit diese vertraglich festgelegt wurden.

2.2 Der Auftraggeber instruiert seine Mitarbeiter eingehend hinsichtlich der von Michael Weiner zu erbringenden Leistungen.

2.3 Der Auftraggeber stellt zur Durchführung des Vertragsverhältnisses eigene Mitarbeiter in der erforderlichen Zahl zur Verfügung, die über das erforderliche Fachwissen verfügen.

2.4 Hat sich der Auftraggeber verpflichtet, Michael Weiner im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild-, Ton-, Text- o.ä.) Materialien zu beschaffen, hat der Auftraggeber diese Michael Weiner so früh als möglich und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Muss eine Konvertierung des Materials in ein anderes Format vorgenommen werden, so übernimmt der Auftraggeber die hierfür entstehenden Kosten. Der Auftraggeber stellt sicher, dass Michael Weiner die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte

erhält, und stellt Michael Weiner von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Michael Weiner übernimmt, soweit nicht vorab anders vereinbart, grundsätzlich keine Verhandlungen namens und Auftrags des Auftraggebers zum Erwerb von Urheber-, Nutzungs- bzw. Synchronisationsrechten. Erteilt ein Auftraggeber sohin den Auftrag zur Verwendung von Material fremder Urheberschaft bzw. ohne vorhandene Nutzungslizenz, nimmt er zur Kenntnis, dass jegliche öffentliche Verwendung, Aufführung bzw. Verbreitung ausschließlich auf seine eigene Verantwortung hin geschieht, solange für den Auftraggeber keine schriftliche Lizenz des Rechteinhabers vorliegt.

2.5 Mitwirkungshandlungen nimmt der Auftraggeber auf seine Kosten vor.

2.6 Der Auftraggeber hat über die vertragliche Nebenpflicht hinaus besonders sorgfältig für den aktuellen Stand aller zur Verrechnung notwendigen Daten (Adressänderung etc.) zu sorgen.

2.7 Es obliegt dem Auftraggeber, im Vorfeld der Produktion das Einverständnis aller anwesenden Personen, handelnd oder als Beiwerk, zu deren Abbildung und unbegrenzten medialen Verwendung, zumindest jedoch im Rahmen des beauftragten Filmwerks und dessen Verbreitung, sicherzustellen.

3 Termine

3.1 Die seitens Michael Weiner angegebenen Termine sind nicht bindend, wobei Michael Weiner stets bemüht ist, sie einzuhalten.

3.2 Im Vorfeld vereinbarte „Deadline-Termine“ (Lieferfristen bzw. Zeitpunkt der Zurverfügungstellung) werden von Michael Weiner eingehalten, sofern nicht ein wichtiger Grund wie höhere Gewalt (z. B. Wetteränderung, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation, Brand, Naturgewalten u.dgl.) vorliegt. Sollten vom Auftraggeber zu verantwortende Verzögerungen (wie etwa Änderungen in Struktur, Konzept, Drehbuch, Produktionsablauf, nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen u. ä.) die Einhaltung der „Deadline-Termine“ nicht mehr möglich machen, so verschiebt sich der Fertigstellungstermin ebenso wie bei höherer Gewalt um mindestens die Dauer der Änderungen oder des Ereignisses höherer Gewalt.

3.3 Eine Haftung seitens Michael Weiner bei Nichteinhaltung eines Termins aus von ihm nicht verschuldeten Gründen, insbesondere bei Vorliegen höherer Gewalt, Verschulden des Auftraggebers und anderen Gründen dieser Art, ist ausgeschlossen.

3.4 Erkennt Michael Weiner, dass Termine nicht eingehalten werden können, wird er die Ansprechperson des Auftraggebers (siehe 1.4) unmittelbar über den Grund und die Dauer der zu erwartenden Verzögerung in Kenntnis setzen.

3.5 Kann Michael Weiner einen Liefertermin aus eigens verschuldeten Gründen nicht einhalten, so hat der Auftraggeber Michael Weiner eine zumutbare und ausreichende Nachfrist zu setzen.

4 Film- und allfällige Konzepterstellung

4.1 Die Herstellung des Films erfolgt auf Grundlage eines vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten oder von ihm genehmigten Konzepts, Drehbuchs, Storyboards und / oder einer schriftlich festgehaltenen Besprechung.

4.2 Für die Erstellung eines Konzepts fallen Kosten an. Michael Weiner informiert den Auftraggeber beim Erstgespräch darüber und über die Höhe der Kosten. Außerdem wird der grundsätzliche Inhalt des Konzepts im Erstgespräch abgesprochen. Beauftragt der Auftraggeber Michael Weiner mit der Erstellung eines

vorher abgesprochenen Konzepts, so sind die jeweils vereinbarten Kosten auch dann vom Auftraggeber zu tragen, wenn er das Konzept nicht verfilmen lässt.

4.3 Ein erstelltes Konzept kann nach Abnahme nur einmal kostenfrei geändert werden und das auch nur, wenn es sich nur um geringfügige Abänderungen (z.B. eingblendeter Text, Blendenänderungen, u. ähnliches) handelt. Alle darüber hinaus gehenden Veränderungen sind jedoch zu vergüten.

4.4 Die künstlerische und technische Gestaltungsverantwortung des Filmwerkes obliegt Michael Weiner.

4.5 Die Verantwortung für sachliche und fachliche Richtigkeit des Filminhaltes obliegt dem Auftraggeber.

4.6 Die Dreharbeiten beginnen, nachdem die erste Rate bzw. die vereinbarte Anzahlung bei Michael Weiner eingegangen ist (siehe Punkt 7 Zahlungsbedingungen).

5 Kosten

5.1 Alle vertraglich vereinbarten Beträge (ob mündlich oder schriftlich) sind Nettobeträge in Euro. Auf Grund der Kleinunternehmerregelung ist keine MwSt. auszuweisen. Falls dies vom Kunden gewünscht wird, werden diesem Betrag 20% MwSt. hinzugerechnet.

5.2 Die Kosten für die Produktion belaufen sich auf die vertraglich genannten Beträge. Diese Beträge beziehen sich auf die Herstellung einer Masterkopie im vereinbarten Format. In diesen Kosten sind Konvertierung in ein anderes als im Auftrag definiertes Format, Vervielfältigung, DVD-Menü, fremdsprachige Versionen u.dgl. nicht eingeschlossen.

5.3 Die Arbeitszeit, welche pro Drehtag kalkuliert wird, beträgt maximal 10 Stunden, für einen Postproduktionstag maximal 8 ½ Stunden. Alles darüber hinaus wird als Überstunde pro Stunde mit dem von Michael Weiner aktuell festgelegten Satz berechnet.

5.4 Verschiebung und / oder Abbruch der Dreharbeiten aus wetterbedingten oder anderen wichtigen, gleichwohl zum Zeitpunkt der Angebotslegung nicht vorhersehbaren Gründen sind in der Kalkulation der Produktionskosten nicht berücksichtigt. Die Kosten für Mehraufwand und für sich aus den Wetter- oder sonstigen Bedingungen ergebenden zusätzlichen Drehtage und Zusatzkosten werden von Michael Weiner aufgelistet und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

6 Abnahme, Änderungen und Gewährleistung

6.1 Ist der Film nach dem abgenommenen Konzept bzw. Drehbuch und den Vorgaben des Auftraggebers unter den vorher bekannten Qualitätsanforderungen hergestellt worden, so ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet.

Sollte der Auftraggeber dennoch Änderungen wünschen, werden selbige von Michael Weiner nach Möglichkeit durchgeführt, jedoch ist Michael Weiner hierdurch zusätzlich entstehende Aufwand in voller Höhe durch den Auftraggeber zu entlohnen.

6.2 Eine Abnahme erfordert die unverzügliche schriftliche Bestätigung durch den Auftragsgeber.

6.3 Vor der Endfertigung verpflichtet sich der Auftraggeber, sofern nicht anders vereinbart oder die Dringlichkeit des Auftrags dies nicht zulässt, eine Sichtungskopie abzunehmen. Die bei der Abnahme entstehenden Änderungswünsche, sofern deren Umfang gering ist und nicht einer vorherigen Vereinbarung (Exposé, Treatment, Drehbuch, Konzept etc.) widerspricht, werden vom Auftraggeber schriftlich

niedergelegt und von Michael Weiner einmalig kostenfrei ausgeführt, sollten sie nicht aus vorherigen Abnahmen der Zwischenstadien oder getätigten Absprachen und Vereinbarungen, mündlicher oder schriftlicher Natur, ersichtlich gewesen sein.

6.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Anzeige von Änderungswünschen schriftlich und innerhalb von 14 Tagen nach Abnahme der Sichtungskopie durchzuführen. Nach Ablauf der 14 Tage gilt das Werk als fertiggestellt, wodurch keine Änderungen mehr möglich sind.

6.5 Bei Änderungen, die auf vorher unvereinbarte Wünsche des Auftraggebers zurückzuführen sind, wie beispielsweise nachträgliche Textänderungen, sind die anfallenden Mehrkosten in voller Höhe zu erstatten.

6.6 Die Änderungen werden vom Auftraggeber bei einer weiteren Abnahme anerkannt. Weitere Änderungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6.7 Gilt die Sichtungskopie als abgenommen, so wird der Film endgefertigt. Änderungswünsche nach Abnahme gehen in voller Höhe zu Lasten des Auftraggebers. Michael Weiner wird den Auftraggeber unverzüglich über die zu erwartenden Kosten in Kenntnis setzen.

6.8 Technisch bedingte Mängelrügen und Beanstandungen sind Michael Weiner seitens des Auftraggebers schriftlich und unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Abnahme, anzuzeigen. Sollten die Mängel und Beanstandungen gerechtfertigt sein, wird Michael Weiner die Mängel in angemessener Zeit beseitigen, sofern es die betrieblichen technischen Möglichkeiten erlauben.

6.9 Künstlerische Unstimmigkeiten sind kein Mangel.

7 Zahlungsbedingungen

7.1 Soweit nicht anders vereinbart, gilt folgende Zahlungsweise:

7.1.1 Bei Filmproduktionen: 25% nach Auftragserteilung / 25 % vor Beginn der Dreharbeiten / 50 % nach Abnahme und allfällige Zusatzkosten.

7.1.2 Bei speziell rabattierten Angeboten mit entsprechender Vereinbarung ist vor Drehbeginn bereits die volle Honorarzahlung seitens des Auftraggebers an Michael Weiner zu leisten.

7.2 Sind in der Kalkulation Vorkosten enthalten wie Casting, Reisekosten etc., so sind diese bei Auftragserteilung in voller Höhe zu begleichen.

7.3 Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig. Allfällige Spesen, etwa für Transaktionen, hat der Auftraggeber in voller Höhe zu tragen. Bei Verzug ist der Rechnungsbetrag mit dem Doppelten des von der europäischen Zentralbank verlautbarten Basiszinssatzes, zuzüglich 10 % Aufschlag, oder einem aktuell geltenden höheren gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen. Für eine Mahnung wird zudem eine Gebühr in Höhe des erforderlichen Aufwands erhoben, die jedoch zumindest 20,00 Euro beträgt. Michael Weiner behält sich ebenso im Falle von Zahlungsverzug die Beauftragung eines Inkassounternehmens oder einer Anwaltskanzlei vor. Die Kosten eines solch notwendigen und zweckmäßigen Einschreitens gehen ebenfalls zu Lasten des Auftraggebers.

7.4 Darüber hinaus ist Michael Weiner bei Zahlungsverzug berechtigt, noch nicht bezahlte Leistungen mit schriftlicher Verständigung an den Vertragspartner bis zur vollständigen Bezahlung der offenen Forderungen auszusetzen, oder das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

7.5 Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber Michael Weiner und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber seitens Michael Weiner nicht schriftlich anerkannter Mängel, sind ausgeschlossen.

7.6 Michael Weiner ist berechtigt den Vertrag durch schriftliche oder elektronische Mitteilung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist aufzukündigen.

8 Rücktritt des Auftraggebers

8.1 Bei einer Stornierung des Auftrags sind die im Folgenden aufgeführten Anteile des vertraglich vereinbarten Betrages zu entrichten:

8.1.1 Stornierung 50 bis 10 Tage vor dem vereinbarten Drehbeginn: 5 % der Gesamtkosten

Stornierung unter 10 Tage vor dem vereinbarten Drehbeginn: 25 % der Gesamtkosten

8.2 Sollten die bis dahin erbrachten Leistungen und Aufwendungen die jeweilige Summe übersteigen, so sind die Kosten dafür ebenfalls zu erstatten.

9 Haftung / Versicherung

9.1 Michael Weiner haftet ausschließlich für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Sachschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

9.2 Sollten Michael Weiner seitens des Auftraggebers überlassene Materialien (Bild-, Tondateien etc.) Schaden erleiden, so haftet Michael Weiner nur für die schuldhafte Verursachung des Schadens, und das im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht. Schäden am Material, die durch höhere Gewalt (Wetter-, Technikeinflüsse etc.) entstanden sind, bleiben von der Haftung ausgeschlossen.

9.3 Alle an Michael Weiner vom Auftraggeber übergebenen Gegenstände sind nicht versichert. Der Auftraggeber hat hierfür selbst Sorge zu tragen.

9.4 Wünscht der Auftraggeber entgegen Punkt 9.3 eine Versicherung der Produktion, hat er dies Michael Weiner im Vorfeld der Produktion mitzuteilen und die daraus resultierenden Kosten zu tragen.

9.5 Werden Dreharbeiten bei Filmproduktionen auf Wunsch des Auftraggebers im eigenen oder in fremden Unternehmen durchgeführt, ist eine Haftung für mögliche Störungen des Betriebes seitens Michael Weiner ausgeschlossen. Außerdem obliegt dem Auftraggeber laut Punkt 2.7 die Pflicht ein Einverständnis aller abgebildeten Personen einzuholen.

9.6 Mit Abnahme der Masterkopie geht das Risiko für das Kopiermaterial an den Auftraggeber über.

10 Nutzungsrechte, Eigentumsvorbehalt

10.1 Jegliches Werk bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Michael Weiner.

10.2 Die Nutzungsrechte (laut 10.3) gehen nach vollständiger Bezahlung auf den Auftraggeber über, und zwar in zeitlich und räumlich uneingeschränkter Weise, sofern keine vorab getätigten Einschränkungen vereinbart wurden.

10.3 Dem Auftraggeber ist es freigestellt, das Filmwerk unter Berücksichtigung des gelieferten Datenformates in beliebiger Anzahl zeitlich unbegrenzt zu vervielfältigen. Umkonvertierungen in ein anderes Datenformat sind, sofern nicht vorher mit Michael Weiner abgesprochen und finanziell abgegolten, nicht zulässig.

10.4 Bei der Vervielfältigung muss stets ein Copyrightvermerk von Michael Weiner enthalten sein.

10.5 Alle anderen Änderungen (wie z.B.: Formatumwandlungen, Änderung und Bearbeitung von Bild und/oder Ton, Erweiterung, Synchronisation, Erstellung von Fremdsprachenfassungen sowie die Verwendung von Ausschnitten von Bild und / oder Ton) bedürfen der Zustimmung von Michael Weiner.

10.6 Der Auftraggeber kann weiterführende Rechte in einer zusätzlichen vertraglichen Übereinstimmung von Michael Weiner erwerben. Eine solche Vereinbarung bedarf jedenfalls der Schriftform.

10.7 Alle im Zuge der Produktion von Michael Weiner erstellten Bild- und Tonmaterialien sowie Drehbücher, Konzepte, Zeichnungen und ähnliches Material bleiben Eigentum von Michael Weiner.

11. Beendigung des Vertrages

11.1 Bei Filmproduktionen endet das jeweilige Vertragsverhältnis nach Abnahme der Endfassung durch den Auftraggeber.

11.2 Vertragsauflösung aus wichtigem Grund: Unberührt bleibt das Recht von Michael Weiner, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn

- der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen ganz oder auch nur teilweise in Verzug ist;
- der Auftraggeber gegen eine sonstige wesentliche Bestimmung des Vertrages oder dieser AGB verstößt;
- über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren oder ein entsprechendes Vorverfahren eröffnet wird, oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
- der Auftraggeber bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, deren Kenntnis Michael Weiner vom Abschluss des Vertrages abgehalten hätte;
- die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird;
- Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind und dieser trotz Aufforderung durch Michael Weiner weder Vorauszahlung leistet noch vor Lieferung oder Weiterführung der Leistung eine taugliche Sicherheit erbringt;
- der Auftraggeber gegen geltendes Recht, insbesondere gegen das Urheberrechtsgesetz, verstößt.

11.3 Im Falle einer nicht von Michael Weiner verschuldeten, im Einflussbereich des Auftraggebers begründeten vorzeitigen Auflösung des Vertrages aus welchem Grund auch immer, steht Michael Weiner mit Fälligkeit vom Tage der Vertragsauflösung und unabhängig vom Verschulden des Auftraggebers prompt ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe des vom Zeitpunkt des Vertragsrücktrittes bis zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer zustehenden Vertragsentgeltes zu, unter Ausschluss des richterlichen Mäßigungsrechtes. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt Michael Weiner unbenommen. Im Falle einer durch den Auftraggeber geleisteten Vorauszahlung ist Michael Weiner daher berechtigt, bereits erhaltene Zahlungen einzubehalten.

11.4 Beendigungen oder Kündigungen des Vertrages haben immer schriftlich zu erfolgen.

12 Geheimhaltung

12.1 Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und firmeninternen Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des

Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.

12.2 Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt der zwischen ihnen abgeschlossenen Verträge und über die bei deren Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse, auch finanzieller Natur, zu wahren.

12.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

13 Schlussbestimmungen und Kosten

13.1 Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt. Die ungültige Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung, die dem angestrebten Zweck nahe kommt, ersetzt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.

13.3 Jede Vertragspartei trägt die sich für sie aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Steuern, Abgaben oder Gebühren jeweils selbst. Allfällige Rechtsgeschäftsgebühren sind vom Auftraggeber zu tragen.

13.4 Michael Weiner ist berechtigt, seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Entsprechende Änderungen werden dem Auftraggeber schriftlich oder per E-Mail bekannt gemacht. Widerspricht der Auftraggeber diesen Änderungen nicht binnen 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail, gelten selbige als vom Auftraggeber akzeptiert. Sollte der Auftraggeber den Änderungen fristgerecht widersprechen, ist Michael Weiner berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, zu dem die geänderten oder ergänzten Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kraft treten sollen.

Stand:
März 2016